

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

vom 31. August 1992 in der Fassung vom 9. Mai 2005

Inhaltsübersicht

	Seite
Abschnitt I. Allgemeines	
§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung	2
§ 2 Anschluss und Benutzung	2
§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	2
§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	3
§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte	3
§ 6 Haftung	4
Abschnitt II. Erhebung von Gebühren	
§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab	4
§ 8 Gebührenschuldner	4
§ 9 Gebührenhöhe	4
§ 10 Entstehung, Fälligkeit	4
Abschnitt III. Ordnungswidrigkeiten	
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
Abschnitt IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 12 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 1. Juli 1988 (Gbl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (Gbl. S. 434), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Gbl. S. 860) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 15. Februar 1982 (Gbl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (Gbl. S. 465) hat der Gemeinderat am 31. August 1992 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluß und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

§ 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich nachzuweisen.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmens nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abwassersatzung für Einleitung in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 16 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- (gestrichen)
- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierunter fallen insbesondere Angaben über die Lage, Anzahl, Bauart, Rauminhalt der Gruben, über den bisherigen jährlichen Entsorgungsbedarf sowie den Frischwasserverbrauch der vergangenen drei Jahre.

§ 6

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäß oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Erhebung von Gebühren

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessenen Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist. Sofern eine Messeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit ist, wird das Volumen vom Personal des Klärwerks durch Schätzung gem. § 162 Abgabenordnung ermittelt.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Abfuhrgebühr beträgt je Abholung 59,82 €.
2. Die Klärg Gebühr beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 19,94 € für jeden angefangenen cbm Schlamm;
 - b) bei geschlossenen Gruben 2,49 € für jeden angefangenen cbm Entleerungsgut.
3. Zuschläge
 - 3.1 Beträgt die Entfernung zwischen Standort Kanalspülfahrzeug und Kleinkläranlage bzw. geschlossenen Grube mehr als 10 m, aber nicht mehr als 20 m, wird ein Zuschlag von 29,91 € erhoben.
 - 3.2 Beträgt die Entfernung zwischen Standort Kanalspülfahrzeug und Kleinkläranlage bzw. geschlossener Grube mehr als 20 m, wird ein Zuschlag von 59,82 € erhoben.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 die ordnungsgemäße Entsorgung der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt jährlich nachweist;
3. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser nicht einhält;
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidvorrichtungen nicht vornimmt;
7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Absätze 1 und 2 gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten ¹⁾

§ 5 dieser Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, alle übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Tübingen, den 31. August 1992

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 207 vom 07.09.1992, geändert durch

1. Satzung vom 22.05.1995 (Schwäb. Tagblatt Nr. 121 vom 27.05.1995)
2. Satzung vom 15.06.1998 (Schwäb. Tagblatt Nr. 139 vom 20.06.1998)
3. Satzung vom 02.07.2001 (Schwäb. Tagblatt Nr. 155 vom 09.07.2001)
4. Satzung vom 02.12.2002 (Schwäb. Tagblatt Nr. 284 vom 07.12.2002)
5. Satzung vom 09.05.2005 (Schwäb. Tagblatt Nr. 138 vom 18.06.2005; In-Kraft-Treten: 01.07.2005)